

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 12. Juni 2006 bei der QSC AG

Die QSC AG legt seit ihrer Gründung größten Wert auf gute Corporate Governance und erachtet Transparenz sowie eine wertorientierte Unternehmensführung als Selbstverständlichkeit. Folgerichtig setzt das Unternehmen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in nahezu allen Punkten um und lebt sie in der täglichen Arbeit. Die Gesellschaft hat den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen und entspricht ihnen mit folgenden Ausnahmen:

1. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und ähnlichen Gestaltungen für Vorstandsmitglieder anspruchsvolle relevante Vergleichsparameter festzulegen (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 2, Satz 2 in der Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 2 in der Fassung vom 12. Juni 2006)
2. der Empfehlung, bei Aktienoptionen und ähnlichen Gestaltungen für Vorstände eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 2, Satz 4 in der Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 4 in der Fassung vom 12. Juni 2006)
3. der Empfehlung, auf der Internetseite der Gesellschaft und im Geschäftsbericht Angaben zum Wert der Aktienoptionen für Vorstände zu machen (Kodex Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Satz 2 in der Fassung vom 2. Juni 2005) bzw. der Empfehlung, solche Angaben nunmehr im Vergütungsbericht zu machen (Kodex Ziffer 4.2.5 in der Fassung vom 12. Juni 2006)
4. der Empfehlung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert offen zu legen (Kodex Ziffer 4.2.4, Satz 2 in der Fassung vom 2. Juni 2005); von der durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3. August 2005 eingeführten Rechtspflicht zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2006 für die Jahres- und Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010, längstens aber bis zum 22. Mai 2011 befreit.
5. der Bildung eines Audit Committee (Kodex Ziffer 5.3.2)
6. der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des Erfolgs des Unternehmens sowie des Vorsizes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Kodex Ziffer 5.4.7)
7. der Veröffentlichung von Zwischenberichten innerhalb von 45 Tagen (Kodex Ziffer 7.1.2)

Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen die Corporate Governance Regeln der QSC regelmäßig. Zukünftige Änderungen der Regeln im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird die Gesellschaft auf ihrer Website unverzüglich veröffentlichen.

Köln, 29. November 2006

Für den Vorstand
Dr. Bernd Schlobohm

Für den Aufsichtsrat
John C. Baker